

RICHTLINIE

der Stadt Frankfurt (Oder)

zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

(Kita-Finanzierungsrichtlinie)

beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2017

Rechtsgrundlagen

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Zuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten - Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal
5. Zuschussbereich II - Kosten für die Gebäude – und Anlagenbewirtschaftung
6. Zuschussbereich III -Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind
7. Sonderbedarf
8. Abfindungszahlungen
9. Eigenleistung des Trägers
10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung
11. Antrags- und Abrechnungsverfahren
12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden
13. Inkrafttreten

Anlage: Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten

1. Grundsätze

- 1.1. Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Frankfurt (Oder) als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.
- 1.2. Als Träger im Sinne dieser Richtlinie kommen alle in § 14 Abs.1 KitaG Genannten (außer der Gemeinde) in Betracht.
- 1.3. Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.
- 1.4. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann den Träger gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausschließen, wenn er nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Kindertagesstätte nicht grundsätzlich alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufnimmt.
- 1.5. Die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst nach dieser Richtlinie in zwei Stufen:
 - Stufe 1 (nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG) –Standardfinanzierung
 - Stufe 2 (nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG) – angemessene Individualfinanzierung (erhöhter Zuschuss)

Wenn der Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung dem Gesetz entsprechend zu betreiben, so soll der Zuschuss nach der Maßgabe des § 16 Abs. 3 KitaG erhöht werden. Der Träger hat dann alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Die Stadt entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein erhöhter Bedarf anerkannt werden kann.

Kriterien der Sparsamkeit sind insbesondere:

1. rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte,
2. der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte sowie der buchmäßige Nachweis auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind:
 - a) die Betreibung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg,
 - b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG –,
 - c) die Aufnahme der Kindertagesstätte in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 80 SGB VIII – KJHG – und § 12 KitaG,

- d) der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Frankfurter Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Religionszugehörigkeit, Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus o. ä. abhängig gemacht wird,
- e) das Vorliegen einer Konzeption gemäß § 3 Abs. 3 KitaG, in der u.a. die Grundsätze der elementaren Bildung Berücksichtigung finden.

2.2. Des Weiteren sind die Träger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie verpflichtet zur/zum

- a) Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte(n),
- b) Erbringung einer angemessene Eigenleistung,
- c) rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte; insbesondere der ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge und der jährlichen Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge,
- d) Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Einkommensgruppen,
- e) ausschließlich zweckgebundenen Einsatz der durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte(n),
- f) Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22a SGB VIII
- g) sowie zur Umsetzung und zur Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes.

2.3. Voraussetzung für eine Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG (erhöhter Zuschuss) durch die Stadt Frankfurt (Oder) ist, dass Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden. Der Träger ist hierbei verpflichtet, die in der "Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)" (jeweils gültige Fassung) enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten bzw. im Falle des Nichtvorhaltens eines Frühstücks- und/oder Vesperangebotes Einvernehmen mit der Stadt zu den Elternbeiträgen herzustellen.

2.4. Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann die Ausreichung der Zuschüsse auf die Bezuschussung der Personalkosten (ZB I) und der Kosten für die Bewirtschaftung (ZB II) beschränkt werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Betriebskosten. Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII -Kinder – und

Jugendhilfe- erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I - Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden/ Anlagen
- ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

- 3.2. Umfang und Höhe der Bezuschussung sind der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage) zu entnehmen. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.
- 3.3. Die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ soll alle 2 Jahre auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und im jeweils darauffolgenden Jahr mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorvorjahres angepasst werden.
- 3.4. Werden in einer Kindertagesstätte Kinder mit einer Behinderung betreut, kann in Abwägung des Einzelfalls aufgrund eines höheren Raumbedarfes in den ZB II und III von den Pauschalen abgewichen werden.

4. Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal

- 4.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals nach KitaG i.V. mit der KitaPersV Bbg in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe übernommen. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze in der Kindertagesstätte (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Kita BKNV), für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt.
Die Bemessungsgröße ist die jeweils gültige Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre.
Das Prinzip des Besserstellungsverbot es gilt ausdrücklich auch für die Anerkennung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersteilzeit- (ATZ-) Vereinbarungen. Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von ATZ-Kosten ist eine Zustimmung der Stadt im Vorfeld des betreffenden Vereinbarungsabschlusses.
- 4.2. Der Träger erhält gemäß § 16 Abs. 2 KitaG einen zusätzlichen Stellenanteil für die Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 3 Abs. 1 KitaG. Dieser bemisst sich jährlich nach der gewährten Landesförderung.

5. Zuschussbereich II - Kosten für das Gebäude sowie dessen Bewirtschaftung

- 5.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke in angemessener Höhe übernommen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).
Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/ Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung/ -sicherung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

5.2. Für die Aufwendungen der Bewirtschaftung des Grundstücks wird die tatsächlich vorhandene Fläche der Außenanlage (AA) bezuschusst.

5.3. Beantragt ein Träger eine von Pkt. 5.2. abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

6. Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

6.1. Der Bedarf für die sonstigen Kosten wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, die es dem Träger ermöglichen sollen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für Hausmeister/ Küchenpersonal
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

6.2. Für die Reinigung des Gebäudes bzw. des als Kindertagesstätte genutzten Teils des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch eine NGF von 9 m² pro Platz (lt. Kapazität Betriebserlaubnis) bzw. 12 m² pro Platz für anerkannte teilstationäre Einrichtungen bezuschusst.

6.3. Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

6.4. Zur Überprüfung der Kostenentwicklung des Zuschussbereiches III kann die Stadt eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten vornehmen.

7. Sonderbedarf

7.1. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Hochbau- und Grünanlagenunterhaltung, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss in einem transparenten Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

7.2. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Stadt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

8. Abfindungszahlungen

Eine Erstattung von Abfindungszahlungen findet unter den Voraussetzungen der Ausreichung von Personalkostenzuschüssen nicht statt. Ausnahmsweise kann die Stadt Frankfurt (Oder) unter den Voraussetzungen eines erhöhten Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG Abfindungen bzw. Verfahrens- und Gerichtskosten bezuschussen, sofern im Übrigen folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung.
- Im Falle von pädagogischem Personal ist die Kündigung auf den Rückgang der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten des Trägers und der sich daraus ergebenden Stellenanpassung gemäß Kita-Personalverordnung insgesamt zurückzuführen.
- Im Falle von technischem Personal muss die Kündigung im Rahmen einer Maßnahme erfolgen, deren durch den Träger nachgewiesene Kosten-Nutzen-Analyse eine dauerhafte Einsparung und eine Amortisierung des Abfindungsaufwandes innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung erwarten lässt.
- Die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden. Bei außergerichtlicher Einigung kommt eine Bezuschussung nur in Betracht, sofern und soweit die Abfindung in einem einschlägigen Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung des Trägers in einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer nachgewiesenen betrieblichen Übung, vorgesehen ist.

9. Eigenleistung des Trägers

- 9.1. Durch den Träger ist gemäß KitaG eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Näheres regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).
- 9.2. Beantragt ein Träger eine Finanzierung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - (s. Pkt. 1.6.), kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erbringung von finanziellen Eigenleistungen verzichten. Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen können auch andersartige Leistungen umfassen, z.B. Einsatz von Arbeit, Bereitstellung eigener Sachressourcen, Einwerbung von Spenden.
- 9.3. Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, höhere Elternbeiträge zu zahlen, als die in der "Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)" (jeweils gültige Fassung) enthaltenen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrages.

10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung

Die Stadt kann einen zusätzlichen Zuschuss für die Qualitätsentwicklung und –sicherung gewähren. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem von der Stadt vorgegebenen Vordruck.

11. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 11.1. Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse bilden die Anzahl der belegten Plätze (Durchschnitt 4 Stichtage) in der Kindertagesstätte, für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt sowie die Regelung zu den bezuschussungsfähigen Flächen gemäß Pkt. 5.2. und 6.2. Der Träger muss gewährleisten, dass er nur Kinder mit einem gesetzlichen bzw. durch den Leistungsverpflichteten beschiedenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung aufnimmt.

Dazu hat der freie Träger der Stadt innerhalb von 5 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kindern aus

anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV gelten für das:

- I. Quartal: der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal: der 01.03.
- III. Quartal: der 01.06.
- IV. Quartal: der 01.09.

- 11.2. Die Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie muss in schriftlicher Form unter Verwendung der von der Stadt vorgegebenen Vordrucke (Anlagen 2 – 6) erfolgen.
- 11.3. Der Antrag auf Gewährung monatlicher Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betriebskostenzuschuss für das Folgejahr ist jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal (Stichtagsmeldung 01.12.) an die Stadt zu stellen. Nach Prüfung des Antrages setzt die Stadt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten. Die Ausreichung der Abschlagszahlung erfolgt jeweils zum 08. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat.
- 11.4. Der Träger legt jährlich zum 30.04. des laufenden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, den Wirtschaftsplan des Folgejahres sowie den Antrag auf Sonderbedarf gemäß Pkt. 7 zur Prüfung beim Amt für Jugend und Soziales vor (Anlagen 2 – 6).
Abweichungen zum Vorjahr in Art und Umfang der Betriebskosten i.S. von § 15 KitaG sind zu begründen.
Die Prüfung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und die Bestätigung des vorläufigen Betriebskostenzuschusses nimmt das Amt für Jugend und Soziales bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres vor.
- 11.5. Anträge auf Präzisierung des eingereichten Wirtschaftsplanes sind aufgrund gravierender Veränderungen in der Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen laufend möglich.
- 11.6. Die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, einschließlich der Verrechnung (Nachzahlung/Rückzahlung) erfolgt bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres nach folgenden Kriterien:
- a) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal - erfolgt eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“).
 - b) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches II - Kosten für das Gebäude sowie dessen Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung der Prämissen des Punktes 5 eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“), mit Ausnahme der Position Außenanlagenpflege und Gebäudeinstandhaltung, da hierfür Pauschalen ausgereicht werden
 - c) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches III - Sonstige Kosten - werden zur Abgeltung des Erstattungsanspruches Pauschalen entsprechend der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ gezahlt.
 - d) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus den ZB I und II ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.

- e) Liegen der Stadt nicht rechtzeitig oder nicht vollständig alle Daten des Trägers vor, die sie zur Ermittlung der Zuschusshöhe benötigt, so ist die Stadt berechtigt, einen Bescheid nach Ermessen (Aktenlage) zu erlassen.
- f) Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden

12.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet dem Träger die Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden nur dann, wenn deren Betreuung durch die Stadt Frankfurt (Oder) bestätigt wurde. Dazu bedarf es der Bescheinigung des Rechtsanspruches und der Übernahme der angemessenen Kosten vom jeweiligen Leistungsverpflichteten (Wohnortgemeinde/Landkreis).

Auf der Grundlage der Genehmigung vor Aufnahme des Kindes/der Kinder unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den Träger nimmt das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem jeweiligen Leistungsverpflichteten den Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vor.

12.2. Der Träger hat mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 KitaG sowie Punkt 11.1. anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

12.3. Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden bestehende Verwaltungsregelungen zur Finanzierung der Kita-Betreuung in der Stadt Frankfurt(Oder) gegenstandslos.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft - Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten -

1. Erläuterungen zum Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal

Der Personalbedarf für pädagogische Fachkräfte ist gemäß § 10 KitaG i.V. mit der KitaPersV (Anlage 4) zu ermitteln. Die ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Für die organisatorischen Aufgaben gemäß KitaG wird ein zusätzlicher Leitungsanteil von 0,125 VZE pro Einrichtung gewährt.

Die Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal ist gemäß der Anlagen 4, 4a und 4b nachzuweisen. Personalkosten gemäß § 15 KitaG sind maximal bis zur Höhe des notwendigen pädagogischen Personalbedarfes erstattungsfähig.

Zu den Personalkosten gehören u.a.:

- notwendiges pädagogisches Personal sowie Leitungspersonal (einschließlich Jahressonderzahlungen/ Gratifikationen/ mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile/ Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung/ zusätzliche Altersvorsorge)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft/ U1/ U2/ U3 (Insolvenzgeldumlage)
- Kosten der arbeitsmedizinischen und –sicherheitstechnischen Überwachung
- Tarifliche Beihilfe (unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot im Vergleich zum öffentlichen Dienst)

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II - Kosten für das Gebäude und dessen Bewirtschaftung

Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke in angemessener Höhe übernommen. Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

2.1. Miete, Pacht, kalkulatorische Miete

Die Erstattung der Mietkosten erfolgt nach folgenden Prämissen:

Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) (kommunales Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten (privates Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m²/Monat) erstattet.
- c) durch ein im Eigentum des Trägers befindliches, oder per Überlassungsvertrag/ Erbbaurecht angepachtetes Grundstück, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m²/Monat) erstattet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

2.2. Heizungskosten, Energie, Wasser/Abwasser, öffentliche Abgaben

Die unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Kosten sind aufzuführen. Aus Jahresendabrechnung resultierende Guthaben sind den laufenden Kosten gegen zu rechnen.

2.3. Versicherungen

Zu den erstattungsfähigen Versicherungen zählen:

- Gebäudeversicherung (Sturm, Hagel, Feuer, Leitungswasser) bei eigenem Objekt
- Sachversicherung (Gebäudeinhaltsversicherung - Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser)
- Betriebshaftpflicht/ Rechtsschutzversicherung/Arbeitsrecht.

KFZ-Versicherungen werden nicht übernommen.

2.4. Gebäudeinstandhaltung/ -wartung

Kosten der Gebäudeinstandhaltung/ -wartung der Kindertagesstätte (einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen) werden mit einer Pauschale von 0,46 €/m²/Monat bezuschusst, wenn der Träger

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) ein kommunales Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte nutzt und deshalb zu diesen Arbeiten verpflichtet ist,
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten ein privates Grundstück bzw. Gebäude als Kindertagesstätte nutzt, durch diesen Mietvertrag zur Vornahme kleiner Instandhaltungen verpflichtet ist und der Kaltmietzins diese Aufgabenübertragung vom Vermieter auf den Mieter berücksichtigt.

2.5. Außenanlagenpflege

Die Kosten für Pflege und Erhaltung der Außenanlagen werden mit einer Pauschale von 0,17 €/10 m²/ Kind/Monat sowie 0,04 €/m²/Monat für die Fläche über 10m²/Kind bezuschusst.

2.6. Wartung

Zu den Kosten für Wartung zählen alle Maßnahmen, die auf Grund einer Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind. Dazu zählen u.a. technische Anlagen, wie Lüftung, Heizung, Sonnenschutz, Feuerlöscher, TÜV sowie einmalige und laufende Kosten für Baumpflege/ -schnitt, Brandschuttmelder, Brandschutztüren, Sicherheitsbeleuchtungssachverständiger.

3. **Erläuterungen zum Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind**

Zu den sonstigen Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für Hausmeister/ Küchenpersonal
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für diese Kosten erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalen pro durchschnittlich betreutem Kind und Monat.

Kostenart	Differenzierungen	Pauschale pro Kind und Monat
Aufwendungen für pädagogische Arbeit/ Spiel- und Beschäftigungsmaterial		2,12 €
Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen		2,00 €
Ersatz und Ergänzung von Wäsche	Kita	1,00 €
Reinigung Gebäude/ Fenster	Kita Hort im Schulgebäude	16,05 € 6,60 €
Reinigung Wirtschaftswäsche	Kita Hort im Schulgebäude	2,12 € 0,36 €
Personalkosten Hausmeister	Eigenes Gebäude bis 100 Kinder ab 101. Kind	18,00 € 14,00 €
	Hort mit mind. 1/3 Doppelnutzung bis 100 Kinder ab 101. Kind	15,00 € 11,00 €
Personalkosten Küchenpersonal	Vollversorgung (mind. 3 Mahlzeiten) bis 100 Kinder ab 101. Kind	50,00 € 40,00 €
	Teilversorgung (mind. 2 Mahlzeiten) bis 100 Kinder ab 101. Kind	40,00 € 30,00 €
Verwaltungskostenumlage		20,00 €
Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung		2,65 €

Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

3.1. Verwaltungskostenumlage

Bei der Verwaltungskostenumlage werden 20,00 €/ Kind/ Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers für die Verwaltung der Einrichtung, u.a. Verwaltungspersonal, Bürobedarf, Postgebühren, Fernmeldegebühren, Bankgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz/ Kontoführungsgebühren, Beiträge an Organisationen und Verbände.

3.2. Kosten für Qualitätsentwicklung und –sicherung

Für die Qualitätsentwicklung und –sicherung werden 2,65 €/ Kind / Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers u.a. für Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Evaluation und Coaching.

4. Versorgung mit Verpflegungsleistungen

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Eltern gemäß § 17 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich u. a. aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt.

Die Höhe des Essengeldes für die Mittagessenversorgung sollte mindestens 1,50 € betragen.

Entsprechend den Regelungen des KitaG kann der Träger das Essengeld als Monatspauschale bzw. im Rahmen einer Einzelabrechnung erheben.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung des Mittagessens werden dem Träger der Einrichtung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren.

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für die Frühstücks- und/ oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.

Kinder im Vorschulalter:	8,00 €/ Kind/ Monat für Frühstück und/ oder Vesper
Hortkinder:	5,50 €/ Kind/ Monat für Vesper

Die Pauschale für Frühstück/ Vesper wird alle zwei Jahre entsprechend der Preissteigerung (Inflationsrate/ Verbraucherpreisindex) der zwei Vorjahre angepasst.

5. Eigenanteil

Als Wertumfang des Eigenanteils werden 50,00 € je Kind je Jahr festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).